

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Röndahl“

in den Gemeinden Putensen, Luhmühlen und Salzhausen in der Samtgemeinde Salzhausen

vom 28. September 2004

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 48 vom 16.12.2004, S. 975 ff)

**zuletzt geändert durch Verordnung am 20.01.2021 (Amtsblatt für den
Landkreis Harburg Nr. 7 vom 18.02.2021, S. 214 ff.)**

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in den Gemeinden Putensen, Luhmühlen und Salzhausen in der Samtgemeinde Salzhausen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Röndahl“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 418 ha.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte; Grundlage für die fachlichen Details ist die aktuelle Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000 in Verbindung mit der aktuellen Luftbildbefliegung). Es gilt die Mitte der gestrichelten Linie sowie ihre gedachten Schnittpunkte in ihrem Verlauf. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 im Einschub dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) **Schutzgegenstand des gesamten Gebietes** ist die durch einen kleinflächigen Wechsel der Nutzungsarten mit hohem Waldanteil geprägte, durch die Talniederung der Luhe und des Nordbaches sowie kleinen Seitentälern gegliederte und durch die sanft, im südöstlichen Teil markanter reliefierte Geestlandschaft mit ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen und Tiere und als Raum für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

Hervorzuheben sind:

- der Talraum der Luhe und des Nordbaches sowie der kleinen Nebengewässer mit ihren naturnahen Gewässerabschnitten, den besonders geschützten Auwäldern und Feuchtvegetationsbeständen,

Lesefassung

Stand: 28. September 2021

- die große Anzahl von kleinen, durch Verlandungszonen gekennzeichneten Stillgewässern in den Talräumen,
- der bewaldete Moränenzug des Pahl-Bergs.

(2) **Schutzzweck ist allgemein** die Erhaltung und Entwicklung

- des gebietstypischen Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und
- eines abwechslungsreichen, vielfältigen, durch Waldbestände mit z. T. naturnah ausgeprägten Feuchtwäldern in den Talniederungen, Kleingehölze, Gewässer und die Geländegestalt gegliederten Landschaftsraumes zur Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit,

und insbesondere die Erhaltung

- eines in großen Teilräumen durch bauliche Anlagen ungestörten Landschaftsbildes,
- der ausgeprägten Geländegestalt,
- der natürlichen Bodenhorizontfolge,
- und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Gewässerläufe - auch der zeitweilig wasserführenden -, als Lebensraum spezifisch angepasster Tierarten, einschließlich der Vegetationsbestände im Uferseitenraum,
- und Entwicklung der Waldbereiche sowie der Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und landschaftsbildprägenden Altbäume,
- der Dauergrünlandflächen in den Talniederungen,
- der derzeitigen Gewässerqualität in unbelasteten und die Verbesserung der Qualität in den beeinträchtigten Bereichen,
- und Entwicklung der Kleingewässer als Lebensraum für kleingewässertypische Tier- und Pflanzenarten,
- der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und die Funktion von Waldrändern zu beeinträchtigen,
- c) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- d) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- e) Weihnachtsbaumkulturen, Folienkulturen, Anlagen zur Schmuckreisiggewinnung, Baumschulen oder Gärten anzulegen,

Anmerkungen:

Lesefassung: Dieses Dokument, bestehend aus der Verordnung und den dazugehörigen Karten, ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannt gemachte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.

- f) Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
- g) Drainagen und zusätzliche Entwässerungsgräben anzulegen,
- h) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- i) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen. Ausgenommen sind hiervon bäuerliche Sandstiche mit einer Fläche unter 30 Quadratmeter im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- j) Abfälle jeglicher Art wegzuwerfen, einzubringen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- k) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
- l) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- n) Freileitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- o) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- q) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- r) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- s) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 der Verordnung sind freigestellt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die bisher übliche Nutzung von Bäumen und Sträuchern, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder durch Pflanzung standortheimischer Gehölze an gleicher Stelle Ersatz geschaffen wird. Die Unterhaltung bzw. Nutzung von Hecken ist nur als Pflegemaßnahme freigestellt, d.h., der Charakter der Hecke muss nach der Maßnahme erhalten bleiben. Ein vollständiger Rückschnitt - bei Erhaltung der Nachwuchsmöglichkeit - ist nur bis zu 1/3 der Gesamthecke zulässig. Solitär bäume sind zu erhalten,
- c) behördlich angeordnete oder geleitete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer,

- d) Handlungen und Maßnahmen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,
- e) Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse:
- zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften,
 - zur Gefahrenabwehr
 - zur Verkehrssicherungspflicht und zum Rettungswesen,
 - aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte,
 - zum Schutz, zur Pflege und Wiederherstellung sowie wissenschaftlichen Erforschung und Veröffentlichung von Bau- und Kulturdenkmälern in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
- f) das Befahren der nicht öffentlichen Wege im Landschaftsschutzgebiet
- durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,
 - im Rahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen und jagdrechtlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken,
 - soweit das dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr oder der sonstigen zulässigen Nutzung von Grundstücken dient,
- g) der Umbau und die Erweiterung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- h) der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Rahmen des baurechtlichen Bestandsschutzes,
- i) die Anlage von ortsüblichen Weidezäunen und -schuppen im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
- j) die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
- k) die Errichtung von baugenehmigungsfreien Jagdeinrichtungen, soweit sie sich nach Material und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen,
- l) Einfriedigungen in einer, dem Landschaftsbild hinsichtlich Material und Farbe, angepassten Bauart bis 1,80 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage eines auf dem gleichen Baugrundstück höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (die Freistellung gilt nicht für Waldgrundstücke und besonders geschützte Biotope nach §§ 28 a und b N NatG),
- m) nachfolgende untergeordnete, nicht baugenehmigungspflichtige Nebenanlagen zu einem auf dem gleichen Baugrundstück höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Gebäude: Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, Folienteiche, Grillanlagen, Hundehütten oder -zwinger, Vorrichtungen zum Teppichklopfen und Wäschetrocknen, Spielgeräte, Gewächshäuser (außer bei Wochenendhäusern) mit nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt,
- n) die Aufstellung und Einrichtung von Sitzgruppen, Bänken, Schutzhütten, Lehr- und Trimpfpfaden als Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,

- o) die Anlage von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung durch die zuständige Gemeinde, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- p) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bisherigen zugelassenen Grundmaterial, mit Lesesteinen und mit naturraumtypischen Sand- und Kiesmaterialien. Die Verwendung zertifizierten Recyclingmaterials als Tragschicht ist zulässig, wenn gleichzeitig eine Verschleißschicht aus naturraumtypischen Materialien aufgebracht wird,
- q) die ordnungsgemäße Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach dem Nds. Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope führen,
- r) die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- oder Wegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden,
- s) die Ausschilderung vorhandener genehmigter Wander-, Reit- und Radwege, sowie in das Denkmalverzeichnis eingetragener Kulturdenkmale.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung für
 - a) die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen,
 - b) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
 - c) die Umwandlung von Dauergrünland,
 - d) Drainagen und neue Entwässerungsgräben,
 - e) Beregnungsanlagen,
 - f) die Aussiedlung oder Teilaussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude,
 - g) die Anlage von Weidezäunen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung, soweit sie nicht nach § 5 j) freigestellt sind,
 - h) die Anlage von Erholungseinrichtungen, die der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen,
 - i) die Anlage von Reit-, Wander-, Radwegen und landwirtschaftlichen Erschließungswegen zulassen, sofern die Ausnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 zu vereinbaren ist.
- (2) Ausnahmen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Ausnahme gemäß § 6 oder eine Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00€ geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Röndahl“ vom 07. April 1948 (Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg Nr. 15 vom 13. April 1948) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 01. Dezember 2004

Landkreis Harburg
Der Landrat

Axel Gedaschko